

Merkblatt
Anforderungen in den Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in
Lateinisch - Griechisch - Hebräisch
(Latinum - Graecum - Hebraicum)

Grundlage der Anforderungen in den o.g. Erweiterungsprüfungen sind die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 zum Latinum, Graecum und Hebraicum, die für die Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Nordrhein-Westfalen in der Prüfungsordnung vom 02.04.1985 formuliert sind. Nach dieser Prüfungsordnung werden die Erweiterungsprüfungen für Nichtschülerinnen/Nichtschüler (Studierende an den Hochschule) und für Schülerinnen und Schuler gemäß APO-GOST Anlage 22 (7) durchgeführt. Die Regelungen sind entsprechend in die Richtlinien der Fächer für den Unterricht an den Schulen übernommen.

1. Latinum

Lateinkenntnisse im Umfange des Latinums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust oder Livius oder auf andere vergleichbare Autoren) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen:

- 1.1 in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines originalen lateinischen Textes im Umfang von mindestens 180 Wörtern ins Deutsche (Arbeitszeit: 3 Stunden),
- 1.2 in einer mündlichen Prüfung Übersetzung eines originalen lateinischen Textes im Umfang von etwa 50 Wörtern in Deutsche mit anschließendem Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit: i.d.R. 30 Minuten, Prüfungszeit i.d.R. 20 Minuten).

2. Graecum

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Plato oder andere vergleichbare Autoren) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau, und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen

- 2.1 in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines originalen griechischen Textes im Umfang von mindestens 195 Wörtern ins Deutsche (Arbeitszeit: 3 Stunden),
- 2.2 in einer mündlichen Prüfung: Übersetzung eines originalen griechischen Textes um Umfang von etwa 60 Wörtern in Deutsche mit anschließendem Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit i. d.R. 30 Minuten, Prüfungszeit i.d.R. 20 Minuten).

3. Hebraicum

Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichem Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen

3.1 in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines hebräischen Textes im Umfang von mindestens 150 Wörtern ins Deutsche (Arbeitszeit: 3 Stunden),

3.2 in einer mündlichen Prüfung: Übersetzung eines hebräischen Textes im Umfang von etwa 40 Wörtern ins Deutsche mit anschließendem Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse, in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit: i.d.R. 30 Minuten, Prüfungszeit: i.d.R. 20 Minuten).

Für alle Prüfungen gilt:

Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note "ungenügend" abgeschlossen, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung in diesem Fall als "nicht bestanden" zu bewerten.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.